

Entscheid
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Akkreditierung des Studienprogramms
BSc Ernährung und Diätetik
der Fernfachhochschule Schweiz
der Scuola universitaria professionale della
Svizzera italiana

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21)

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1)

II. Sachverhalt

Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) hat mit Schreiben vom 27. September 2020 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studienprogramms BSc Ernährung und Diätetik bei der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingereicht.

Die AAQ hat das Verfahren am 16. November 2020 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts mit Datum vom 26. Juli 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 16. und 17. November 2021 an der Fernfachhochschule Schweiz FFHS geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG und

GesBG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 10. Februar 2022).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der FFHS zur Stellungnahme vorgelegt.

Die FFHS hat am 10. März 2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der FFHS hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 15. März 2022 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 15. März 2022 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 15. März 2022 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung des Studienprogramms eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe sieht im Studienprogramm Ernährung und Diätetik der FFHS (SUPSI) gesamthaft ein zeitgemässes Ausbildungsprogramm, das dem aktuellen Bedürfnis vieler Menschen nach einem berufs- bzw. familienbegleitenden Teilzeit-Fernstudium entspricht und sich auf die langjährige Erfahrung zur E-Didaktik durch das *Learning Center* sowie das Qualitätssicherungssystem der FFHS und der SUPSI stützt. Das Studienprogramm zeichne sich durch die Dualität von Diätetik und Beratung aus, biete ein hohes Potenzial für eine zukunftsweisende, wissenschaftsbasierte Praxisausbildung und leiste damit einen Beitrag zur Akademisierung und Professionsentwicklung im Bereich Ernährung und Diätetik. Da durch die Akademisierung der Ausbildung Ernährung und Diätetik die gesellschaftliche Aufwertung des Berufsbildes zu erwarten sei, könne von einem fortwährend hohen Bedarf an Ausbildungsplätzen in primärqualifizierenden Studiengängen ausgegangen werden.

Vordringliches Entwicklungspotenzial sehen die Gutachterinnen in der Vertiefung der Fachinhalte gemäss GesBG bzw. GesBKV sowie im Bereich Forschung und Entwicklung.

Standard 2.3 GesBG (klinisch-praktische Ausbildungsanteile):

Integraler Bestandteil des Studiengangs in Ernährung und Diätetik sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile im Umfang von mindestens 25 ECTS-Kreditpunkten. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche des Spektrums des Berufsfeldes Ernährung und Diätetik ab.

Aufgrund der Beobachtung, dass die Studierenden, die eines der beiden Praxisausbildungsmodule in einem nichtklinischen Setting absolvieren, 22,6 ECTS-Punkte in klinisch-praktischer Ausbildung statt der geforderten 25 ECTS erreichen, kommen die Gutachterinnen zum Schluss, dass Buchstabe a des Standards für diese Studierenden nicht erfüllt ist. Sie beurteilen daher den

Standard 2.3 als teilweise erfüllt und empfehlen folgende Auflage:

Auflage 1 (Standard 2.3 GesBG)

Die FFHS muss sicherstellen, dass künftig ausnahmslos alle Studierenden, wie in Standard 2.3 GesBG gefordert, im Laufe ihres Studiums klinisch-praktische Ausbildungsanteile in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Kreditpunkten erreichen.

Die Gutachtergruppe schlägt vor, dass die Auflage spätestens ein Jahr nach dem Entscheid überprüft werden soll.

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ

Die Agentur erachtet die Analyse und Bewertung der Gutachterinnen als kohärent und schliesst sich deren Beurteilung an. Die Analysen der Gutachterinnen beziehen sich auf alle Qualitätsstandards, die Schlussfolgerungen sind aus Sicht der AAQ nachvollziehbar.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Fernfachhochschule Schweiz vom Oktober 2021, den Bericht der Gutachtergruppe vom 10. Februar 2022, die Stellungnahme der FFHS vom 11. März 2022 und die obigen Erwägungen, die Akkreditierung des Studienprogramms BSc Ernährung und Diätetik der FFHS mit einer Auflage auszusprechen:

Auflage 1 (Standard 2.3 GesBG)

Die FFHS muss sicherstellen, dass künftig ausnahmslos alle Studierenden, wie in Standard 2.3 GesBG gefordert, im Laufe ihres Studiums klinisch-praktische Ausbildungsanteile in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Kreditpunkten erreichen.

Die AAQ hält eine Frist von zwölf Monaten für die Erfüllung der Auflage für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflage im Rahmen einer «Sur dossier»-Prüfung durch die AAQ durchzuführen.

4. Stellungnahme der Hochschule

Die FFHS verdankt in ihrer Stellungnahme vom 11. März 2022 den Bericht der Gutachterinnen und zeigt sich motiviert, die empfohlene Auflage rasch umzusetzen sowie die Empfehlungen der Gutachterinnen in den Massnahmenplan zu integrieren.

5. Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen. Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass das Studienprogramm BSc Ernährung und Diätetik der FFHS die Standards für die Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG erfüllt.

Die Auflage, die die Gutachtergruppe vorschlägt und die von der Agentur übernommen wurde, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflage gemäss dem Akkredi-

tierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Hochschule zur Behebung der festgestellten Mängel formuliert.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 12 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflage als angemessen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat spricht die Akkreditierung des Studienprogramms BSc Ernährung und Diätetik der Fernfachhochschule FFHS (SUPSI) mit einer Auflage aus.
 - 1.1 Die FFHS (SUPSI) muss sicherstellen, dass künftig ausnahmslos alle Studierenden, wie in Standard 2.3 GesBG gefordert, im Laufe ihres Studiums klinisch-praktische Ausbildungsanteile in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Kreditpunkten erreichen.
2. Die FFHS (SUPSI) muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 12 Monaten ab Entscheid, d.h. bis zum 23. Juni 2023, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen erfolgt im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung durch die AAQ.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 23. Juni 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studienprogramm eine Urkunde aus.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat vergibt das Siegel „Studiengang akkreditiert nach HFKG & GesBG 2022-2029“.

Bern, 24. Juni 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.